

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (106) Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9/273 „Metallweberstraße“ vom 27.10.2018
- (107) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(106)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9/273 „Metallweberstraße“ vom 27.10.2018

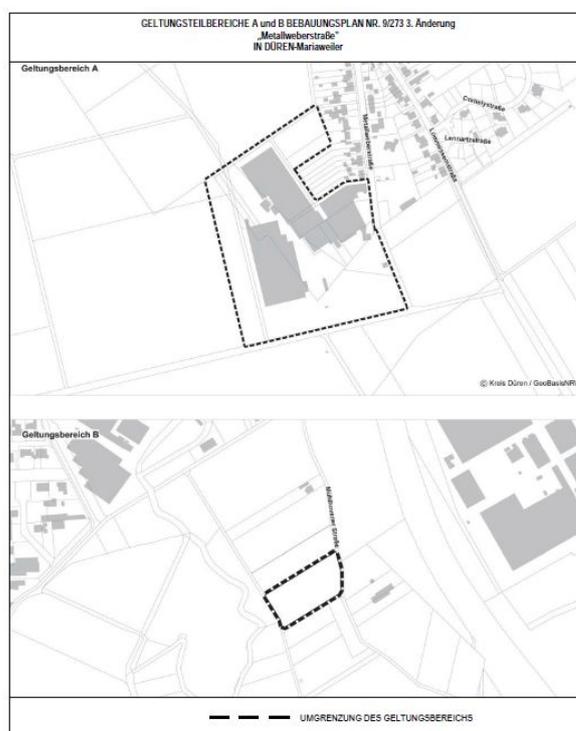
Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 10.10.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9/273 „Metallweberstraße“ in Düren-Mariaweiler gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung umfasst mehrere Geltungsteilbereiche:

Der Geltungsteilbereich A umfasst Teile der Grundstücke Gemarkung Derichsweiler, Flur 2, Flurstücke 39 (teilw.), 40 (teilw.), 41; Gemarkung Mariaweiler-Hoven, Flur 9, Flurstücke 26/2, 123, 172, 173, 174, 179, 181, 212, 226, 268 (teilw.), 280, 281, 282, 283, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 390, 437, 438, 439, 440, 441, 455, 456, 497, 502, 545, 546. Die Flächengröße des Geltungsteilbereichs A umfasst ca. 60.290 m².

Der Geltungsteilbereich B befindet sich nördlich der Ortslage Mariaweiler und umfasst das Grundstück Gemarkung Mariaweiler-Hoven, Flur 2, Flurstück 69/23 bzw. eine Fläche von ca. 6.306 m². Der Geltungsteilbereich B dient der Absicherung der durch die Eingriffe der 2. Änderung des Bebauungsplanes begründeten Ausgleichsmaßnahmen und bleibt von der 3. Änderung des Bebauungsplanes unberührt.

Die Geltungsteilbereiche A und B des Bebauungsplans sind in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9/273 „Metallweberstraße“ in Düren-Mariaweiler mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Zimmer 325 während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr, und 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr, und 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9/273 „Metallweberstraße“ kann auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/mariaweiler/>

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Düren, den 27.10.2018

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(107)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Aktenzeichen: 50308.A 390
50309.E 275

Düren, 13.11.2018

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Schreiben vom 13.11.2018 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.